

Amtliches Mitteilungsblatt

Nr. 13/00

Inhalt

Seite 27

**Ordnung
für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ mit
Abschlußprüfung nach § 3 AEVO an der
Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW Berlin)**

**Fachhochschule
für Technik
und Wirtschaft
Berlin**

Herausgeber: Die Hochschulleitung
der FHTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion: Rechtsstelle
Telefon: 5019-2813
Telefax: 5019-2815

08.08.2000

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

Ordnung

für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ mit Abschlußprüfung nach § 3 AEVO an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW)

Gemäß § 26 BerlHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1999 (GVBl. S.630), in Verbindung mit § 17 Satz 1 Nr. 2 der Satzung der FHTW hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften I (FB 3) der FHTW am 05.01.2000 die nachfolgende Ordnung für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ erlassen: *

Präambel

Der Kurs „Ausbildung der Ausbilder“ an der FHTW wird auf der Grundlage des Rahmenstoffplanes für die Ausbildung der Ausbilder gemäß Beschluß des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) vom 11. März 1998 / BIBB – Musterlehrgang für die Ausbildung der Ausbilderinnen und Ausbilder einschließlich der DIHT – Empfehlungen zu Lernsituationen durchgeführt

(IHK – Die Weiterbildung, „Ausbildung der Ausbilder“, Herausgeber: Deutscher Industrie – und Handelstag (DIHT), Bonn, Stand September 1998).

Für den Rahmenplan und das Prüfungsverfahren gelten die Bestimmungen der Ausbilder – Eignungsverordnung (AEVO) vom 16. Februar 1999 (BGBl. Jahrgang 1999 Teil I Nr. 7), ausgegeben zu Bonn am 23. Februar 1999 sowie der Prüfungsordnung für die Durchführung von Prüfungen zum Nachweis berufs – und arbeitspädagogischer Qualifikation der Industrie – und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin) vom 22. Dezember 1998 in sinngemäßer Anwendung.

Die Befreiung von einem erneuten Nachweis berufs – und arbeitspädagogischer Kenntnisse gemäß § 6 Abs. 2 AEVO für Absolventen/Absolventinnen des Weiterbildungskurses „Ausbildung der Ausbilder“ an der FHTW wurde durch die IHK zu Berlin per 04.05.2000 bestätigt .

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die ab dem 01.07.2000 an der FHTW für den Kurs „Ausbildung der Ausbilder“ zugelassen werden.

§ 2 Weiterbildungsziele

- (1) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ orientiert sich an den Qualifizierungszielen der neu geordneten Berufsausbildung in der BRD und an den sich daraus ergebenden Veränderungen in den Anforderungsprofilen des Lehrpersonals.

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 10. Juli 2000

- (2) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ vermittelt
- eine praxisnahe Ausbilderqualifizierung,
 - die Förderung von Handlungskompetenz,
 - den Aufbau einer neuen Rollenkompetenz,
 - die Förderung von Methoden- und Planungskompetenzen sowie
 - die Förderung beruflicher Handlungsfähigkeiten des künftigen Ausbildungspersonals.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ sind

- der Abschluß der Diplom -Vorprüfung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule oder
- die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder Universität oder Fachhochschule.

§ 4 Kursbeginn, Aufnahmekapazität, Kursdauer, Kursbetreuung

- (1) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ beginnt jeweils zum Wintersemester und Sommersemester des Jahres.
- (2) Die Aufnahmekapazität pro Aufnahmesemester und Kursgruppe für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ wird durch eine Zulassungsordnung geregelt.
- (3) Die Dauer des Weiterbildungskurses „Ausbildung der Ausbilder“ beträgt 1 Semester.
- (4) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ wird im Auftrag des FB 3 durch den an der FHTW für Fernstudium und Weiterbildung zuständigen Bereich betreut.

§ 5 Art und Umfang des Kursangebotes

- (1) Die Durchführung des Weiterbildungskurses „Ausbildung der Ausbilder“ erfolgt auf der Grundlage des Rahmenplanes gemäß Anlage 1 dieser Ordnung sowie auf der Grundlage des Rahmenstoffplanes für die Ausbildung der Ausbilder gemäß Beschluß des Hauptausschusses des BIBB vom 11. März 1998 (vgl. auch Präambel dieser Ordnung).
- (2) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ besteht aus sieben Handlungsfeldern und umfaßt insgesamt 120 Kontaktstunden. Jeder der sieben Handlungsfelder repräsentiert einen typischen Aufgabenschwerpunkt des Ausbildungspersonals.

§ 6 Nutzungsentgelt

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen an dem Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ haben für jedes Semester ein Nutzungsentgelt als Kostenbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die „Ordnung über die Erhebung von Entgelten an der FHTW (EntgeltO), (AMBI. FHTW Nr. 17/99)“ sowie der Vertrag zwischen der FHTW und dem Teilnehmer/der Teilnehmerin.

§ 7 Rahmenprüfungsordnung

Die Grundsätze für Prüfungsordnungen der FHTW vom 14.06.1999 (AMBI. FHTW Nr. 22/99), bezogen auf Regelungen zur Durchführung von mündlichen Prüfungsleistungen, zu Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Einwendungen gegen Prüfungsentscheidungen sowie zur Zusammensetzung und zu Aufgabenbereichen des Prüfungsausschusses sind in sinngemäßer Anwendung Bestandteil dieser Ordnung.

§ 8 Prüfungsverfahren nach § 3 AEVO

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil im Umfang von höchstens 180 Min. sowie einem praktischen Teil von höchstens 30 Min.
- (2) Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung ist die Teilnahme an mind. 50% der Kontaktstunden je Handlungsfeld im Rahmen des Weiterbildungskurses. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung ist eine Zulassung im Folgesemester nur nach Wiederholung des gesamten Kurses möglich.
- (3) Im schriftlichen Teil der Prüfung soll der Teilnehmer/die Teilnehmerin fallbezogene Aufgaben aus den Handlungsfeldern 1, 2, 3, 4 und 7 unter Aufsicht bearbeiten.
- (4) Der praktische Teil der Prüfung besteht aus der Präsentation oder praktischen Durchführung einer Ausbildungseinheit und einem Prüfungsgespräch, in dem der Teilnehmer/die Teilnehmerin Kriterien für die Auswahl und Gestaltung der Ausbildungseinheit zu begründen hat.
Der praktische Teil der Prüfung wird vor mindestens 2 Prüfern oder Prüferinnen als Einzelprüfung abgelegt.
Für die Bewertung des praktischen Teils der Prüfung gilt folgende Wichtung
 - *schriftliche Vorbereitung (bis 20 Punkte)*
 - *Durchführung oder Präsentation einer Ausbildungseinheit (bis 50 Punkte)*
 - *Prüfungsgespräch (bis 30 Punkte)*
- (5) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im praktischen Teil der Prüfung jeweils mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht sind.
- (6) Eine nicht bestandene Prüfung kann innerhalb von zwei Jahren zweimal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag der Beendigung der in der Erstbelegung nicht bestandenen Prüfung. In der Wiederholungsprüfung ist der Teilnehmer/die Teilnehmerin auf Antrag von dem Prüfungsteil - schriftlicher oder praktischer Teil der Prüfung - zu befreien, in dem er/sie in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertete Leistungen erbracht hat.

§ 9 Bewertung der Prüfungsergebnisse

Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen festgesetzt. Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten.

- *eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung:* 100 - 92 Punkte = **Note 1** = sehr gut
- *eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung:* unter 92 - 81 Punkte = **Note 2** = gut
- *eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung:* unter 81 - 67 Punkte = **Note 3** = befriedigend

- *eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht:* unter 67- 50 Punkte = **Note 4** = ausreichend
- *eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind:* unter 50 – 30 Punkte = **Note 5** = mangelhaft
- *eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen:* unter 30 – 0 Punkte = **Note 6** = ungenügend

§ 10 Abschluß des Weiterbildungskurses und Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 AEVO

- (1) Der Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ schließt mit einer Bescheinigung zur Vorlage bei der IHK zu Berlin zum Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 AEVO ab.
Ein Muster der Bescheinigung ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Ordnung.
- (2) Der Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 AEVO ist nach der erfolgreich abgeschlossenen Prüfung nach § 3 AEVO im Rahmen des Weiterbildungskurses „Ausbildung der Ausbilder“ an der FHTW gemäß § 8 dieser Ordnung bei der IHK zu Berlin mit folgenden Unterlagen einzureichen:
 - formloser Antrag zur „Befreiung vom nochmaligen Nachweis der berufs – und arbeitspädagogischen Kenntnisse gem. § 6 Abs. 2 AEVO“,
 - Diplomurkunde der FHTW oder einer deutschen Hochschule oder Universität oder Fachhochschule,
 - Bescheinigung über den Abschluß des Weiterbildungskurses „Ausbildung der Ausbilder“ gemäß § 10 Abs. 1 dieser Ordnung,
 - Nachweis der fachlichen Eignung gemäß § 76 (1) Nr. 1,2 Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten besitzt, wer

- das 24. Lebensjahr vollendet hat,
- die Abschlußprüfung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat oder
- eine Abschlußprüfung an einer deutschen Hochschule oder Fachhochschule bestanden hat und mindestens 12 Monate in seinem Beruf tätig gewesen ist.

- (3) Der Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 2 AEVO ist gebührenpflichtig. Näheres regelt

die Gebührenordnung der IHK zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW in Kraft.

Anlage 1 zur Ordnung
für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ an der FHTW

Rahmenplan

Handlungsfelder	Anzahl der Kontaktstunden/Semester
1. <u>Allgemeine Grundlagen legen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Gründe für die betriebliche Ausbildung kennen, - Einflußgrößen auf die Ausbildung kennen, - Rechtliche Rahmenbedingungen der Ausbildung kennen, - Beteiligte und Mitwirkende an der Ausbildung kennen, - Anforderungen an die Eignung der Ausbilderinnen und Ausbilder 	12
2. <u>Ausbildung planen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Ausbildungsberufe auswählen, - Eignung des Ausbildungsbetriebes überprüfen, - Organisation der Ausbildung festlegen, - Organisation und Inhalt mit der Berufsschule abstimmen, - Ausbildungsplan erstellen, - Beurteilungssystem festlegen 	16
3. <u>Auszubildende einstellen:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Auswahlkriterien aufstellen, - An Einstellungen mitwirken, - Einstellungsgespräch führen, - Am Vertragsabschluß mitwirken, - Eintragungen und Abmeldungen vornehmen - Einführung planen - Probezeit planen 	14
4. <u>Am Arbeitsplatz ausbilden:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Arbeitsplätze auswählen und aufbereiten - Auf Veränderungen der Arbeitsorganisation vorbereiten, - Praktisch anleiten, - Aktives Lernen anleiten, - Handlungskompetenz fördern, - Lernerfolgskontrollen durchführen, - Beurteilungsgespräche führen 	32
5. <u>Lernen fördern:</u> <ul style="list-style-type: none"> - Lern – und Arbeitstechniken anleiten, - Lernerfolge sicherstellen, - Zwischenprüfungen auswerten, - Auf Lernschwierigkeiten und Verhaltensauffälligkeiten reagieren, 	18

- Kulturelle Unterschiede berücksichtigen, - Mit externen Stellen kooperieren	
Handlungsfelder	Anzahl der Kontaktstunden/Semester
6. <u>Gruppen anleiten:</u> - Kurzvorträge halten, - Lehrgespräche durchführen, - Moderierend ausbilden, - Medien auswählen und einsetzen - Aktives Lernen in der Gruppe fördern, - In Teams ausbilden	16
7. <u>Ausbildung beenden:</u> - Auf Prüfungen vorbereiten, - Zur Prüfung anmelden, - Zeugnisse ausstellen, - Ausbildung beenden - verlängern, - Auf Fortbildungsmöglichkeiten hinweisen, - An Prüfungen mitwirken	12
Gesamt:	120

Anlage 2 zur Ordnung
für den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ an der FHTW

Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
- Fernstudium und Weiterbildung -

**Bescheinigung zur Vorlage bei der IHK zu Berlin zum
Befreiungsantrag nach § 6 Abs. 3 AEVO**

Herr/Frau _____ geb. am: _____ in: _____

hat im _____-semester _____

den Weiterbildungskurs „Ausbildung der Ausbilder“ an der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin belegt.

Der Weiterbildungskurs umfaßte folgende Handlungsfelder:

Allgemeine Grundlagen legen	12 Stunden
Ausbildung planen	16 Stunden
Auszubildende einstellen	14 Stunden
Am Arbeitsplatz ausbilden	32 Stunden
Lernen fördern	18 Stunden
Gruppen anleiten	16 Stunden
Ausbildung beenden	12 Stunden

Der Teilnehmer/die Teilnehmerin wies seine/ihre Befähigung zum betrieblichen Ausbilder/zur betrieblichen Ausbilderin entsprechend § 3 AEVO durch folgende Leistungen nach.

I. Schriftlicher Teil der Prüfung in den Handlungsfeldern:

Allgemeine Grundlagen legen	Note: _____
Ausbildung planen	Note: _____
Auszubildende einstellen	Note: _____
Am Arbeitsplatz ausbilden	Note: _____
Ausbildung beenden	Note: _____

II. Praktischer Teil der Prüfung

Schriftliche Vorbereitung:	Note: _____
Präsentation/Praktische Durchführung	Note: _____
Prüfungsgespräch:	Note: _____
Gesamtbewertung:	Note: _____

Berlin, den

Unterschrift 1. Prüfer

Unterschrift 2. Prüfer

Unterschrift 3. Prüfer

Mögliche Leistungsbewertung: Note 1 = sehr gut, Note 2 = gut, Note 3 = befriedigend, Note 4 = ausreichend,
Note 5 = mangelhaft, Note 6 = ungenügend